

2. Daß die feindliche Logiamenter, Gallerien, Brechen und Passagen stets können beschossen und incommodiret werden.

3. Daß der Feind zu Schussfrenen hohen Bedeckungen so wol in den Flanquen und Fronten der Gallerien, als in den Flanquen und Fronten der Passagen könne obligirt werde.

Dritte General-Maxime, von der Infanterie.

Die Infanterie behöret so gedeckt logiret zu seyn / daß sie weder von mässigen Steinen / Hand-Granaten noch Musqueten-Kugeln beschädigt noch in Bestürmungen so gleich in ihren Posten überwältigt werden / sondern sich lang erhalten / und dem Feind widerstehen könne.

Hierdurch wachsen der Defension, so zu führen ist / die allernützlichste drey Vortheile zu / so desideriret werden können.

1. Daß die Infanterie conserviret bleibe.

2. Daß sie die feindliche Infanterie in den Bestürmungen nicht zu formidiren habe.

3. Daß sie in ihren Posten bestürmet und besprungen ohne sonderlichen Verlust dem Feinde grossen Abbruch thun / und ohne empfindenden Schaden / von andern Linien oder Trouppen der Festungen auff das stärckste secundiret werden könne.

Von